

# **Richtlinie des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur**

## **Ehrung verdienstvoller Bürgerinnen und Bürger im Ehrenamt mit dem Bürgerpreis des Landkreises**

vom 24.04.2014

Der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat am 14.04.2014 folgende Richtlinie beschlossen:

### **1. Zweck**

Im Rahmen dieser Richtlinie sollen Personen geehrt werden können, die im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge oder außerhalb wohnen, jedoch ihre Leistung im oder für den Landkreis erbracht haben.

Der Bürgerpreis kann Einzelpersonen oder auch mehreren Personen für eine gemeinsam erbrachte Leistung auf dem Gebiet des Allgemeinwohls zuerkannt werden.

Der Bürgerpreis wird in erster Linie für Leistungen der Gegenwart verliehen. Er kann aber auch für Leistungen der jüngeren Vergangenheit vergeben werden.

### **2. Bürgerpreis und Vergabe**

Der Bürgerpreis wird für herausragende Leistungen auf unterschiedlichen Gebieten, entsprechend Punkt 3., einmal jährlich vergeben.

### **3. Kategorien**

- **Sport**
- **Wirtschaft, Innovation und Umwelt**
- **Jugend, Familie und Soziales**
- **Ehrenpreis für herausragende ehrenamtliche Leistungen**

Der Sonderpreis für herausragende ehrenamtliche Leistungen wird an Personen vergeben, deren uneigennütziges Engagement sich über mehrere o. g. Kategorien erstreckt.

Damit werden Personen geehrt, die sich durch ihr Wirken im Interesse unseres Landkreises in besonders hohem Maße zu Gunsten der Gesellschaft bzw. des Allgemeinwohls über einen langen Zeitraum bzw. weit über den zu erwartenden Einsatz hinaus verdient gemacht haben.

Der Sonderpreis ist nicht zwingend jährlich zu vergeben. Es ist auch möglich, entsprechende Vorschläge ins nächste Jahr zu übernehmen damit eine größere Auswahl an möglichen Preisträgerinnen und Preisträgern vorliegt.

#### **4. Gestaltung des Bürgerpreises und Preisgeld**

Der Bürgerpreis ist individuell gestaltet und nimmt Bezug auf die entsprechende Auszeichnungskategorie. Die Auszeichnung wird mit Urkunde im Rahmen einer würdigen Veranstaltung durch den Landrat an die ausgewählte Preisträgerin oder den ausgewählten Preisträger überreicht. Dabei wird eine Laudatio gehalten. Jeder Bürgerpreis der entsprechenden Kategorien ist mit einem Preisgeld i. H. v. 500,00 € dotiert.

Ferner erfolgt eine Veröffentlichung der Preisträgerin oder des Preisträgers im Landkreisboten, Amts- und Mitteilungsblatt für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Die örtliche Presse wird mittels einer Pressemitteilung informiert.

#### **5. Vorschlag und Auswahlverfahren**

Der Vorschlag für den Bürgerpreis kann durch jede natürliche oder juristische Person, jedoch nicht für sich selbst, erfolgen. In der Kategorie „Sport“ hat der Kreissportbund Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. das alleinige Vorschlagsrecht.

Der Vorschlag erfolgt ausschließlich auf dem Formblatt „Vorschlag Bürgerpreis“ und ist im Rahmen einer angemessenen Frist in Bezug auf die Veröffentlichung im Landkreisboten (Amts- und Mitteilungsblatt für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge) beim

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
Landratsamt  
Büro Landrat  
Schloßhof 2/4  
01796 Pirna

einzureichen.

Bei einer ungenügenden bzw. geringen Anzahl an Vorschlägen kann auf eine Vergabe des Bürgerpreises in der jeweiligen Kategorie verzichtet werden.

Das Formblatt „Vorschlag Bürgerpreis“ ist Bestandteil dieser Richtlinie.

#### **6. Jury**

Die Jury besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und den Vorsitzenden der Fraktionen des Kreistages als stimmberechtigte Mitglieder. Ist eine Fraktionsvorsitzende oder ein Fraktionsvorsitzender an der Teilnahme der Sitzung der Jury verhindert, beauftragt sie/er eigenverantwortlich ein Mitglied der Fraktion mit der Teilnahme.

Die Gleichstellungsbeauftragte des Landratsamtes wird als beratendes Mitglied in die Jury berufen.

Die Jury tagt rechtzeitig vor der Verleihung des Bürgerpreises und wählt aus den eingegangenen Vorschlägen die Bürgerpreisträger mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aus. Als beratende Mitglieder nehmen die Abteilungsleiterinnen und die Abteilungsleiter aus den jeweiligen Fachbereichen an der Sitzung der Jury teil. Sie sind zu hören, haben jedoch kein Stimmrecht.

## 7. Auswahlkriterien

Die Jury prüft die eingereichten Vorschläge und bewertet die Leistungen u. a. nach folgenden Gesichtspunkten:

- Art, Umfang und Intensität der ehrenamtlichen Tätigkeit,
- Bedeutung besonderer Leistungen für das Gemeinwohl; ggf. ortsübergreifende Tätigkeit (Anerkennung oder Geltung),
- bereits erhaltene Auszeichnungen.

Diese Richtlinie gilt nicht für Personen, die durch ihre hauptberufliche Tätigkeit in den unter „Bürgerpreis und Vergabe“ genannten Bereichen wirken sowie hauptberufliche Politikerinnen und Politiker wie z. B. Landtags- und Bundestagsabgeordnete.

## 8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Landkreisboten, Amts- und Mitteilungsblatt für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Ehrung verdienstvoller Bürgerinnen und Bürger im Ehrenamt mit dem Bürgerpreis des Landkreises vom 28.04.2009 außer Kraft.

Pirna, 24.04.2014

M. Geisler  
Landrat

### Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

§ 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.